



Vorlage Nr.: 70/226

06.08.2012

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Herr Nau	30.08.2012	3

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwassernutzung im Stadtgebiet Haltern am See, Ortsteil Lippramsdorf-Mersch durch den Kreis Recklinghausen

Darstellung des Sachverhaltes:

Vom Standort des Chemieparks Marl, Paul-Baumann-Straße 1 in Marl, gehen Beeinträchtigungen für den in nördlich bzw. nordöstlich verlaufenden Grundwasserabstrom aus. Verursacht wurde die Grundwasserbelastung durch historische Einträge von verschiedenen chemischen Substanzen, u. a. chlorierten Kohlenwasserstoffen. Es handelt sich hierbei teilweise um toxische und kanzerogene Stoffe.

Der Umfang der Grundwasserbelastung wird im Raum Mersch mittels eines umfangreichen Grundwassermessstellennetzes überwacht. Die Grundwasserverunreinigungen erreichen den Ortsteil Mersch von Süden und lassen insgesamt eine steigende Tendenz erkennen. Aufgrund der jahrzehntelangen Überprägung der natürlichen Grundwasserfließverhältnisse durch Bergbau und Grundwasserbewirtschaftung ist die Verteilung der Einzelstoffe im Grundwasser sehr unterschiedlich, wobei diese nach Lage der Messstellen und Tiefenlage im Grundwasser sehr stark variieren. Der derzeitige Kenntnisstand lässt für den Kernbereich des Ortsteils Haltern Mersch keine genaue räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu.

Innerhalb des dargestellten Gebietes befinden sich Hausgärten, sowie gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser als Trinkwasser oder für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser genutzt wird. Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser ist hier geboten.

Eine vollständige Sanierung des Grundwassers in dem Bereich, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Es finden zwar zurzeit Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen im Grundwasser statt. Die technischen Möglichkeiten sind aufgrund der Uneinheitlichkeit der Belastungen und der teilweisen Veränderung der Fließrichtung des Grundwassers jedoch begrenzt, zumal die Belastungen teilweise bis in größere Tiefen reichen.

Süberkrüb
Landrat

gez. Butz
Kreisdirektor

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in dem gekennzeichneten Bereich belastetes Grundwasser in Hausbrunnen gefördert wird und damit die Gesundheit der Nutzer gefährdet wird.

Der Landrat des Kreises Recklinghausen ist als untere Bodenschutzbehörde zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von Altlasten ausgehen, abzuwehren. In diesem Zusammenhang hat er durch Erlass einer Allgemeinverfügung die Grundwasserförderung und Grundwassernutzung in einem näher bestimmten Bereich im Ortsteil Mersch untersagt. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wurde angeordnet. Die Allgemeinverfügung wurde am 07.08.2012 ortsüblich öffentlich bekanntgegeben und trat am 08.08.2012 in Kraft.

Der sich abzeichnende Anstieg der Grundwasserbelastung und die gleichzeitige Unsicherheit, ob Empfehlungen, die auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen eingestellt sind, beachtet werden, machten eine solche Entscheidung notwendig.

Durch die Allgemeinverfügung entsteht kein Ersatzanspruch der betroffenen Anwohner des Ortsteils Mersch, da durch die Maßnahme die Personen und das Vermögen der Geschädigten selbst geschützt werden (§ 39 Ordnungsbehördengesetz –OBG-). Es besteht darüber hinaus grundsätzlich auch kein rechtlicher Anspruch auf die Nutzung von Grundwasser.

Der vom Grundwassernutzungsverbot betroffene Bereich kann aus dem beiliegenden Lageplan ersehen werden.